

oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterbringen und dazu die Barbezüge der Rente ganz oder teilweise verwenden kann. Sie kann endlich Trunfsüchtigen, die nicht entmündigt sind, statt der baren Rente ganz oder teilweise Ersatzleistungen gewähren (§§ 50 ff. ABG.).

Die Mittel für alle diese Leistungen werden ausschließlich von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht. Das Reich leistet keinerlei Zuschuß.

Die Beiträge waren früher nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren berechnet. Sie waren demnach so hoch bemessen, daß aus den Zinsen des angesammelten Kapitalstocks die Ausgaben gedeckt werden konnten. Heute sind sie statt dessen nach dem Umlageverfahren mit Reserven berechnet. Die Umlage wird nicht für jedes einzelne Kalenderjahr besonders berechnet, sondern erfährt den Bedarf einer Reihe von Jahren. Durch den hohen Zinsfuß und die Verbesserung der Rechnungsgrundlagen nähert sich die Angestelltenversicherung wieder dem Anwartschaftsdeckungsverfahren. Für die Erhebung der Beiträge bestehen acht Gehaltsklassen, die nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes (früher nach dem Jahresarbeitsverdienst) abgestuft sind, nämlich Klasse A bis zu 50 Reichsmark, Klasse B von mehr als 50 bis zu 100 Reichsmark, Klasse C von mehr als 100 bis 200 Reichsmark, Klasse D von mehr als 200 bis 300 Reichsmark, Klasse E von mehr als 300 bis 400 Reichsmark, Klasse F von mehr als 400 bis 500 Reichsmark, Klasse G von mehr als 500 bis 600 Reichsmark, Klasse H von mehr als 600 Reichsmark. Außerdem sind für die freiwillige Höherversicherung die Beitragsklassen J und K eingeführt. Die Beiträge werden in diesen Gehaltsklassen monatlich entrichtet, und zwar beträgt der Monatsbeitrag in Gehaltsklasse A 2 Reichsmark, B 4 Reichsmark, C 8, D 12, E 16, F 20, G 25, H 30, J 40, K 50 Reichsmark. Der Reichsarbeitsminister kann neue Gehaltsklassen anfügen und in diesem Fall die Beiträge für die neuen Gehaltsklassen festsetzen. Zur Nachprüfung der Beiträge stellt die Reichsversicherungsanstalt in fünfjährigen Zeitabschnitten eine versicherungstechnische Bilanz auf. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Reichstag mitzuteilen (§§ 172, 173 ABG.).

Die Beiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Versicherungspflichtigen getragen, nur für Versicherte, deren monatliches Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. Je zur Hälfte wird auch der Beitrag verteilt, wenn versicherungsfreie Personen während einer vorübergehenden oder einer nur mit Barbezügen entlohnten Beschäftigung freiwillig sich versichern (§ 186 ABG.). Im übrigen haben freiwillig Versicherte ihre Beiträge allein zu tragen.

Die Beitragsentrichtung erfolgte früher durch Einzahlung der Beiträge im Postweg an die Reichsversicherungsanstalt. Sie wurden dort in Versicherungskonten verbucht. Dieses sogenannte Kontensystem ist durch die neuere Gesetzgebung wieder abgeschafft worden, da es einen sehr erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht hatte. Statt dessen ist das